

**ABFALLRECHT**

Die Pfandpflicht für Getränke in Einwegverpackungen

In Deutschland gilt seit Januar 2003 eine Pfandpflicht für Getränke in bestimmten Einwegverpackungen. Für Vertrieber von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen gelten danach umfangreiche Pflichten. Daneben gibt es das Mehrwegpfandsystem, das auf einer zivilrechtlichen Vereinbarung beruht. Das Merkblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Fragen rund um das Thema Einweg- und Mehrwegpfand unter Beachtung des seit dem 01. Januar 2019 geltenden Verpackungsgesetzes.

1. Pfand auf Getränke in Einwegverpackungen

Nach § 31 VerpackG ist auf Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter grundsätzlich ein Pfand zu erheben. Nach § 31 Abs. 4 VerpackG wurden Ausnahmen bestimmt.

Folgende Getränkeverpackungen fallen **nicht** unter die Pfandpflicht:

- Getränkeverpackungen, die nachweislich nicht dazu bestimmt sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben zu werden;
- Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern;
- Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 3,0 Litern;
- Getränkekartonverpackungen, sofern es sich um Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen handelt;
- Getränke Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen;
- Getränkeverpackungen, die eines der folgenden Getränke enthalten:
 - Sekt, Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 Prozent und schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein
 - Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mindestens 50 Prozent und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein
 - weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent
- Alkoholerzeugnisse, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes der Alkoholsteuer unterliegen, , ausgenommen Alkoholerzeugnisse die gemäß § 1 Absatz 2 des Alkoholsteuergesetzes der Alkopopsteuer unterliegen;
- sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent



- Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent
- Sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, insbesondere Joghurt und Kefir
- Fruchtsäfte und Gemüsesäfte
- Fruchtnektare ohne Kohlensäure und Gemüsenektare ohne Kohlensäure
- diätische Getränke im Sinne des §1 Absatz 2 Nummer 1 der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden.

2. Pfand auf Getränke in Einwegverpackungen

Die Pfandpflicht gilt auf jeder Handelsstufe, d. h. der Hersteller oder Importeur muss von seinem Abnehmer ein Pfand erheben, der Großhändler vom Einzelhändler und der Einzelhändler vom Endverbraucher.

3. Was gilt beim Import?

Die importierten Einweggetränkeverpackungen unterliegen der Pfandpflicht ebenso wie die in Deutschland abgefüllten Getränkeverpackungen. Bei größeren Importmengen sollte geprüft werden, ob sich der ausländische Abfüller selbst bei der DPG registriert und ein Aufdruck des EAN-Codes sowie des Sicherheitslabel direkt auf dem Gebinde/Etikett erfolgen kann. Ist dies nicht möglich, ist der in Deutschland ansässige Importeur angesprochen, sich und seine Produkte bei der DPG zu registrieren und die importierten Gebinde mit Selbstklebeetiketten zu etikettieren. Diese Aufkleber können über die registrierten DPG Dienstleister bezogen werden. Weitere Ausführungen dazu folgen unter der Frage „Wie funktioniert das Pfandsystem“.

4. Was gilt beim Export

Exportierte Einweggetränkeverpackungen unterliegen nicht der deutschen Pfandpflicht. Als solche gelten nur Einweggetränkeverpackungen, die außerhalb Deutschlands vertrieben werden. Exporteure sollten sich vor dem Export über die im Exportland geltende Gesetzeslage informieren. So gibt es z. B. in Schweden seit 1984 ein Pfand auf Dosen und seit 1994 ein Pfand auf Einweg-Kunststoffflaschen. In Dänemark wurde 2003 ein Einwegpfand eingeführt, nachdem die Europäische Kommission die bisherige Regelung kritisiert hat, nach der bestimmte Verpackungen (insbesondere Getränkedosen) vollständig verboten waren. In den USA erheben einige Bundesstaaten ein Pfand auf Dosen und Einweg-Kunststoffflaschen, meist schon seit über 20 Jahren.

5. Wie hoch ist das Pfand?

Für jede Einweggetränkeverpackung muss nach Gesetzeswortlaut ein Pfand in Höhe von „mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung“ erhoben werden.



6. Ist auf das Pfand Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer zu erheben?

Das Pfand beträgt 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer. Das bedeutet, der Verbraucher braucht faktisch keine Mehrwertsteuer zu bezahlen, da er den vollen Pfandbetrag zurückerstattet bekommt. Im Zwischenhandel wird der Pfandbetrag in der Regel als Nettopreis berechnet zzgl. Umsatzsteuer.

7. Besteht eine Kennzeichnungspflicht?

Die Einweggetränkeverpackungen sind nach dem Gesetzeswortlaut „deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen“. Die Kennzeichnung erfolgt mit dem DPG-Logo und einem GTIN-Strichcode. Weitere Ausführungen dazu folgen unter der Frage „Wie funktioniert das Pfandsystem“.

8. Besteht eine Hinweispflicht?

Der Letztvertreiber ist gemäß § 32 VerpackG verpflichtet, in den Verkaufsstellen deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder Schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ anzubringen. Im Versandhandel sind in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien diese Hinweise wiederzugeben. Die vorgeschriebenen Hinweise müssen nach § 32 Abs. 4 VerpackG in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen. Ausgenommen von der Pflicht sind Letztvertreiber, die gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 3 bis 5 der Preisangabenverordnung von der Pflicht zur Angabe des Grundpreises befreit sind.

9. Besteht eine Rücknahmepflicht?

Wer Getränke in pfandpflichtigen Verpackungen an den privaten Endverbraucher abgibt, muss Leere bepfandete Verpackungen der gleichen Materialart zurücknehmen. Das heißt, der Händler, der pfandpflichtige Kunststoff- und Glas-Einweggetränkeverpackungen verkauft, ist zur Rücknahme von Kunststoff- und Glasverpackungen verpflichtet. Verkauft er keine Getränke in Dosen, muss er auch keine Dosen zurücknehmen.

10. Gibt es Ausnahmen von der Rücknahmepflicht?

Bei weniger als 200 m² Verkaufsfläche müssen nur Verpackungen der Marken zurückgenommen werden, die auch verkauft werden.

11. Was passiert mit beschädigten Einweggetränkeverpackungen?

Auch beschädigte Einweggetränkeverpackungen müssen zurückgenommen werden. Ggf. müssen sie manuell erfasst werden.



12. Was passiert, wenn das Pfandkennzeichen nicht (mehr) vorhanden oder beschädigt ist?

Wenn das Pfandkennzeichen nicht vorhanden ist, muss kein Pfand erstattet werden. Für beschädigte Verpackungen gilt, das Pfandkennzeichen muss noch erkennbar sein, d. h. es muss klar sein, dass es sich um eine bepfandete Einwegverpackung handelt.

13. Was passiert wenn – trotz Pflicht - kein Pfand erhoben wird?

Wer kein Pfand erhebt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

14. Wie funktioniert das Pfandsystem?

Unternehmen, die pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen erstmals in den Verkehr bringen, müssen sich am DPG-Pfandsystem beteiligen. Etikettendrucker und Verpackungshersteller, die Etikette bzw. Einweggetränkeverpackungen mit dem PDG-Pfandkennzeichen bedrucken bzw. herstellen wollen, müssen sich als „Farbverwender“ ebenfalls bei der DPG registrieren lassen.

15. Pfand auf Mehrwegverpackungen

Für Mehrweg-Getränkeverpackungen sieht das VerpackG keine öffentlichen Pfand- und Rücknahmepflichten vor. Die Rückführung von Mehrweg-Getränkeverpackungen zum Abfüller liegt in dessen eigenem Interesse. Deshalb steht die Pfandhöhe im Mehrwegbereich im Ermessen der jeweiligen Abfüller und Vertreiber. Bei Mehrweg-Getränkeverpackungen kommt die Pfandvereinbarung zivilrechtlich zustande. Die Modalitäten der Erhebung und Erstattung folgen der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer. Damit wird den Beteiligten ein größerer Handlungsspielraum eingeräumt.

16. Wie erkennt man eine Mehrweggetränkeverpackung?

Für Mehrweggetränkeverpackungen gibt es keine Kennzeichnungspflicht. Sie tragen in der Regel die Aufschrift „Mehrwegflasche“, „Mehrweg“ oder „Mehrwegpfandflasche“.

Sie sind häufig, aber nicht verpflichtend, durch Logos wie z. B. das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder das Logo für Mehrwegpfandfalschen gekennzeichnet.

17. Wie hoch ist das Pfand?

In der Regel werden 8 bzw. 15 Cent pro Flasche verlangt. Die Pfandhöhe im Mehrwegbereich liegt letztlich jedoch im Ermessen der jeweiligen Abfüller und Vertreiber.



18. Bestehen Rücknahmepflichten für Mehrwegpfandflaschen?

Es besteht keine Verpflichtung zur Rücknahme von Flaschen, die der Händler nicht führt.

19. Besteht eine Hinweispflicht?

Der Letztvertreiber ist gemäß § 32 VerpackG verpflichtet, in den Verkaufsstellen deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Mehrweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder Schilder mit dem Schriftzeichen „MEHRWEG“ anzubringen. Im Versandhandel sind in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien diese Hinweise wiederzugeben. Die vorgeschriebenen Hinweise müssen nach § 32 Abs. 4 VerpackG in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen. Ausgenommen von der Pflicht sind Letztvertreiber, die gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 3 bis 5 der Preisangabenverordnung von der Pflicht zur Angabe des Grundpreises befreit sind.

20. Weiterführende Links

Deutsche Pfandsystem GmbH

<https://dpg-pfandsystem.de>

Bundesumweltministerium

<https://www.bmu.de/faqs/einweg-und-mehrweg/>

AK Mehrweg GbR

<http://www.mehrweg.org>

Hinweis:

Die Veröffentlichung dieses Merkblatts ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Sachverständigen im Einzelfall nicht ersetzen.